

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2014

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2014

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2014

Organisation / Organizzazione	Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband
Adresse / Indirizzo	Allmend 8, 6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	02. Juli 2014 sig. Meinrad Pfister, Präsident sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 6

BR 02 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOC/IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12) 11

WBF 01 Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA / Ordonnance sur le contrôle des AOP et des IGP / Ordinanza sul controllo delle DOP e delle IGP (910.124) 12

BR 03 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18) 13

WBF 02 Verordnung über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.181) 14

BR 04 Agrareinfuhrverordnung AEV / Ordonnance sur les importations agricoles OIAgr / Ordinanza sulle importazioni agricole OIAgr (916.01) 15

BLW 01 Anhang 4 der AEV / Annexe 4 de l'OIAgr / Allegato 4 dell'OIAgr (916.01) 16

BR 05 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Dr. Bernard Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 haben Sie die interessierten Kreise über das Agrarpaket Herbst 2014 informiert. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung.

Die Suisseporcs als Vertreterin der Schweineproduktion äussert sich gerne im Rahmen der Anhörung zu folgenden Themen.

Wir stellen fest, die von allen Seiten geforderte Vereinfachung und Reduktion des administrativen Aufwands ist nicht erfolgt, im Gegenteil. Der Landwirt ist mit einem unglaublichen Kontrollapparat und einer kostspieligen Beratung konfrontiert.

Es ist kein Wille zu einer Verbesserung der heutigen unbefriedigenden Situation erkennbar, das macht uns Sorge. Die vorgeschlagenen Änderungen in der Direktzahlungsverordnung und der ausführliche Kommentar belegen die Tatsache, dass das System der Direktzahlungen weder praxisfreundlich noch sinnvoll kontrollierbar ist.

Selbst den Vollzugsorganen und staatlichen oder privaten Beratern, fehlen oft die Kenntnisse über das komplizierte und wenig transparente System der Direktzahlungen. Die Schweizer Landwirtschaft wird je länger je mehr gezwungen, ihre Kräfte darauf zu verwenden, sich mit den Direktzahlungen zu beschäftigen. Die eigentliche Aufgabe, nämlich die effiziente, kostengünstige, wettbewerbsfähige und qualitativ hochstehende Produktion von Nahrungsmitteln, kann unter der AP 2014-17 nicht mehr wahrgenommen werden. Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen, ist diese Agrarpolitik mehr als nur besorgniserregend. Fundamentale Weichenstellungen der bürokratisch und einseitig ökologisch ausgerichteten Agrarpolitik müssten jetzt vorgenommen werden.

Die inländische Futtergetreideproduktion erleidet eine katastrophale Entwicklung. Veredlung ist für die Landwirtschaft, die vor- und nachgelagerten Arbeitsplätze und für die Versorgung wichtig. Die Anbaufläche Futtergetreide ist in den letzten knapp 20 Jahren um 40% zurückgegangen. Das eidgenössische Parlament hat aus gutem Grund im Landwirtschaftsgesetz den Artikel 54 eingefügt, resp. mit Abs. 1 lit. b ergänzt: „Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten.“ Beim Futtergetreide ist der Selbstversorgungsgrad im Jahre 2013 auf 43% gefallen. Werden alle Kraftfuttermittel-Rohstoffe bilanziert, so betrug der Selbstversorgungsgrad im Vorjahr noch 35%. Im Jahr 2013 ist die Erntemenge beim inländischen Futtergetreide auf 398'000 Tonnen gefallen. Anfangs der 90iger Jahre betrug die Jahresproduktion durchschnittlich über 800'000 t Futtergetreide. Die angemessene Versorgung mit Nutztierfutter ist nicht mehr sichergestellt und der Bundesrat hätte bereits am 1. Januar 2013 handeln müssen. Die Unterlassung hat zu mehreren parlamentarischen Vorstössen geführt, die alle die Einführung des vorgesehenen Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide verlangen. Aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen fehlt der Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide im Agrarpaket Herbst 2014.

Es gibt keine Gründe, diesen Einzelkulturbeitrag weiter zu verweigern. Die Suisseporcs fordert daher per 1. Januar 2015 einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide von Fr. 400.-/ha. Im Vergleich zu den meisten Beiträgen für ökologische Leistungen erscheint uns die Forderung von Fr. 400.- für den Futtergetreideanbau verhältnismässig gering. Wir sind gerne bereit, Vorschläge für Möglichkeiten von Kürzungen in anderen Bereichen zu erläutern. Der wachsenden Kritik der sinkenden einheimischen Futtergetreideproduktion, muss dringend entgegengetreten werden. Wir sind der festen Überzeugung, dass sich der Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide finanzieren lässt, wenn die Prioritäten richtig gesetzt werden. Das eidgenössische Parlament hat die Rahmenbedingungen gesetzt, die Suisseporcs erwartet nun den Vollzug durch das BLW.

Suisse-Bilanz: Die neuen Erkenntnisse der N-Effizienz bei den Schweinen sind zu berücksichtigen. Für eine Flexibilisierung ist eine Übertragung von max. 20 % mit Kompensation im Folgejahr zu ermöglichen.

IMPEX: Die Flexibilität muss weiterhin gewährleistet sein, dabei ist unbedingt die Vegetationszeit zu berücksichtigen. Für eine Flexibilisierung ist eine Übertragung von max. 20 % mit Kompensation im Folgejahr zu ermöglichen.

Für Landwirte, welche eine IMPEX erstellen, ist es wichtig, dass sie sauber planen können. Naturgemäss sind bis zur Erstellung die Parameter unbekannt. Die voraussichtliche Resultate müssen korrekt planbar sein, dies ist von zentraler Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Planungssicherheit ist auch in dieser Aufgabenstellung sicherzustellen. Die vorgängige Periode muss abgeschlossen werden können. Im bisherigen Ablauf hat sich die Frist 1. März - 30. September sehr bewährt und hilft im Ablauf. Für den Gewässerschutz gibt es in der Frage der Frist keine Änderung. Eine nahtlose Berechnung auf eine jährliche Periode ist unbestritten.

Die Impex wird in der Praxis von einem externen Berater erstellt. Aus Kosten- und Ressourcengründen ist daher eine längerdauernde zeitliche Verteilung der Abschlüsse zusätzlich erwünscht. Die Einführung des Abschluss IMPEX per 31.12 lehnen wir aus Praxis- und Vernunftgründen ab. Die bisherige Regelung ist bewährt und praxisgerecht. Die Periodizität ist aus Sicht Gewässerschutz nicht relevant.

Wir fordern mit Nachdruck die ersatzlose Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich. Mit der Suisse- Bilanz ist der Schutz der Gewässer gesichert. Die Bestimmung über den Zwang in der Verwendung auf eigener oder gepachteter Fläche widerspricht der Zielsetzung der Qualitätsproduktion durch Professionalisierung und der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion. Suisseporcs erachtet die sehr enge Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss.

Art. 7 DZV streichen: Die Kürzungen von Direktzahlungen auf Grund der HBV in der DZV sind nicht akzeptabel. Die Verknüpfung von Direktzahlungen und Höchstbestandesrecht ist nicht korrekt. Das führt zu einer doppelten Bestrafung und hat oft existenzielle Ausmasse. Die Sanktionen reichen vollkommen aus, um eine Überschreitung zu verhindern. Die Kürzung von Leistungszahlungen nach DZV ist daher unverhältnismässig. Eine Kürzung der Direktzahlungen bei einem Überschreiten von Höchstbestandeszahlen ist zudem nicht systemkompatibel, denn das Bundesgericht hat festgehalten, dass die „Abgaben“ (!) gemäss HBV Lenkungsabgaben darstellen.

Höchstbestandesverordnung: Die HBV in der gültigen Form verhindert produktionstechnisch sinnvolle Strukturen. Gerade die Diskussion um die Reduktion der Antibiotikaresistenzen zeigt, dass die Struktur unserer Betriebe ein wesentlicher Faktor ist. Zu viele Ferkel von verschiedenen Zuchtbetrieben müssen im Mastbetrieb gemischt werden. Ideal wäre, wenn die Ferkel im gleichen Betrieb oder in einem Mastbetrieb mit der entsprechenden Grösse ausgemästet werden könnten. Wir fordern deshalb seit Jahren, dass das Produktionsstättenmodell umgesetzt wird. Mit der Anwendung der HBV auf die Produktionsstätte und nicht auf den Betrieb könnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden, ohne dass sogenannte „Tierfabriken“ entstehen würden.

Im Übrigen unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizer Bauernverband.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge. Für Informationen und weitere Details stehen wir jederzeit gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Suisseporcs

Meinrad Pfister

Dr. Felix Grob

Präsident

Geschäftsführer

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Einführung Einzelkulturbeiträge	<p>Antrag: Die Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau wird ergänzt.</p> <p>Art. 1 Einzelkulturbeiträge</p> <p>¹ Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit folgenden Kulturen ausgerichtet</p> <p>a. b. c. d. e. f. Futtergetreide und Körnermais</p> <p>Art. 5 Beiträge</p> <p>Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. ... bis b. ... f. für Futtergetreide Fr. 400.- g. für Körnermais Fr. 300.-</p>	Wettbewerbsfähige Veredelung mit soviel einheimischem Futter wie möglich sicherstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Maximaler Tierbestand	Direktzahlungen werden nur ausgerichtet, wenn der Tierbestand auf dem Betrieb die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom 23. Oktober 2013⁴ nicht überschreitet.	Die Kürzungen von Direktzahlungen auf Grund der HBV in der DZV sind nicht akzeptabel. Die Verknüpfung von Direktzahlungen und Höchstbestandesrecht ist nicht korrekt. Das führt zu einer doppelten Bestrafung und hat oft existenzielle Ausmasse. Die Sanktionen reichen vollkommen aus, um eine Überschreitung zu verhindern. Eine Kürzung von Leistungszahlungen nach DZV ist daher unverhältnismässig. Eine Kürzung der Direktzahlungen bei einem Überschreiten von Höchstbestandeszahlen ist zudem nicht systemkompatibel, denn das Bundesgericht hat festgehalten, dass die „Abgaben“ (!) gemäss HBV Lenkungsabgaben darstellen.
Art. 51 Mindesttierbesatz Dauergrünfläche	streichen oder stark reduzieren. (Aktuell gültig Talzone 1 GVE)	Einen Bewirtschaftungszwang lehnen wir nach wie vor ab. (siehe Stellungnahme Suisseporcs Agrarpaket 2013)
Art. 53 Beitrag offene Ackerfläche erhöhen	Der Anbau von Futtergetreide muss gefördert werden. Der starke Rückgang soll endlich gestoppt werden. Falls der Einzelkulturbeitrag nicht mit Fr. 400.- per 1.1.2015 eingeführt wird, ist der Beitrag offene Ackerfläche entsprechend zu erhöhen.	Es soll sich lohnen, den Boden für die Erzeugung von Nahrungsmitteln zu bewirtschaften. Vor der AP 2014 waren die Leistungszahlungen insgesamt Fr. 1660.-/ha, nach der „Reform“ Fr. 1'300.- (Basisbeitrag Fr. 900 + offene Ackerfläche Fr. 400.-).
Art. 77 Ressourceneffizienz- beiträge:	Schleppschlauch nicht auf 4 Gaben/Jahr beschränken, Förderung von Phasenfütterung bei Schweinen.	Massnahmen zur Effizienzverbesserung sind sinnvoll.
Art. 78 Emissionsarme Ausbringverfahren (Schleppschlauch):	3 kg N/ha Suisse-Bilanz nicht neu zusätzlich anrechnen	Die Förderung und gleichzeitige Bestrafung ist nicht vertrauenswürdig.
Art. 14 Abs. 4 GSchG, Art. 24 und 25 GSchV	OBB ersatzlos streichen	Als der OBB 1993 eingeführt wurde, ging es um ein stimmiges Paket. Die für die Landwirtschaft relevanten Punkte darin waren die Einführung einer maximalen DGVE Belastung von 3.0 DGVE / ha, die Einführung von schriftlichen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch die Kantonalen Behörden zu bewilligenden Abnahmeverträgen und den OBB.</p> <p>Der OBB wurde hauptsächlich mit der Begründung der Kontrollierbarkeit eingeführt und wegen der Befürchtung, dass die Ressourcen der kantonalen Behörden für die Kontrolle nicht ausreichen.</p> <p>Die heutige Landwirtschaft ist nicht mehr die gleiche wie vor 20 Jahren. Der ÖLN ist praktisch flächendeckend eingeführt. Die Betriebe werden jährlich durch verschiedenste Stellen kontrolliert und der Gewässerschutz gut umgesetzt. Die Betriebe sind gewachsen und haben sich spezialisiert. Die Zusammenarbeit unter den Betrieben soll nicht mit administrativen und gesetzlichen Hürden verhindert werden.</p> <p>Die Einführung des Programmes HODUFLU hat nun dazu geführt, das die Betriebe den Hofdüngerfluss in eigener Verantwortung abwickeln und auf die bisherigen Hofdünger-Abnahmeverträge verzichtet werden kann. Auch die 3.0 DGVE sind praktisch nicht mehr relevant, da mit der ausgeglichenen Nährstoffbilanz dieser Wert kaum noch erreicht wird. Wenn nun schon 2 von 3 Punkten nicht mehr relevant sind, entfällt auch die damalige Begründung des OBB.</p> <p>Ein weiteres Problem ist, dass etliche Betriebe welche heute nicht an den OBB gebunden sind, da sie mehr als 50% des anfallenden Nährstoffes selber brauchen, in Zukunft Probleme damit bekommen könnten, wenn sie einen Teil ihrer Fläche extensivieren wollten.</p> <p>Auch die zunehmende Konkurrenz von z.T. staatlich geförderten (und gewollten) Biogasanlagen welche nicht an den OBB gebunden sind könnte in Zukunft vermehrt zu Problemen führen.</p> <p>Zu Guter Letzt ist es auch nicht verständlich, dass nur Gülle, nicht aber Geflügel- und Pferdemist dem OBB unterstellt sind. Mit der Suisse- Bilanz ist der Schutz der Gewässer gesichert. Die Bestimmung über den Zwang in der Verwendung auf eigener oder gepachteter Fläche widerspricht der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Zielsetzung der Qualitätsproduktion durch Professionalisierung und der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion. Suisseporcs erachtet die Restriktion in der Nährstoffverschiebung als nicht mehr zeitgemäss. Mit dem Wegfall des OBB werden innovative und unternehmerische Lösungen gefördert und es gibt eine Vereinfachung der Umsetzung durch die Kantone.</p> <p>Die Konsequenz aus den oben Aufgeführten ist die ersatzlose Streichung des OBB in der Gesetzgebung und in den Ausführungsbestimmungen oder mindestens eine massive Erhöhung des OBB.</p>
<p>916.344</p> <p>Verordnung über Höchstbestände in der Fleisch- und Eierproduktion</p>	<p>Streichen oder revidieren. Das Produktionsstättenmodell muss endlich umgesetzt werden. In der Schweineproduktion dürfen produktionstechnisch sinnvolle Strukturen nicht verhindert werden.</p>	<p>Die HBV in der gültigen Form verhindert produktionstechnisch sinnvolle Strukturen.</p> <p>Gerade die Diskussion um die Reduktion der Antibiotikaresistenzen zeigt, dass die Struktur unserer Betriebe, ein wesentlicher Faktor ist. Zu viele Ferkel von verschiedenen Zuchtbetrieben müssen im Mastbetrieb gemischt werden. Ideal wäre, wenn die Ferkel im gleichen Betrieb oder in einem Mastbetrieb mit der entsprechenden Grösse ausgemästet werden könnten. Wir fordern deshalb seit Jahren, dass das Produktionsstättenmodell umgesetzt wird. Mit der Anwendung der HBV auf die Produktionsstätte und nicht auf den Betrieb könnte eine wesentliche Verbesserung erzielt werden, ohne dass sogenannte „Tierfabriken“ entstehen würden.</p> <p>Die Ziele der HBV werden durch den ökologischen Leistungsnachweis sowie die Gewässerschutz und Raumplanungsgesetzgebung längstens erreicht. Deshalb wäre die HBV grundsätzlich aufzuheben. Aus politischen Gründen wurde von einer Aufhebung abgesehen. Zumindest für die Schweineproduktion muss die HBV jedoch weiter flexibilisiert werden, um produktionstechnisch sinnvolle Strukturen der Betriebe zu ermöglichen. Unsere Vorschläge in der Stellungnahme zum 1. Verordnungspaket AP 2011 und zum Anhang der HBV vom 19.12.2012 sind endlich anzugehen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und umzusetzen. Die Suisseporcs fordert seit Jahren, dass das Produktionsstättmodell umgesetzt wird. Wir bedauern es sehr, dass dieser Ansatz in den zwei letzten Revision der AP nicht aufgenommen worden ist. Wir fordern Sie deshalb nochmals auf, dieses Modell rasch möglichst umzusetzen.

